

## **Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zum Referentenentwurf zum EEG 2021**

Stand: 17.09.2020

Der menschengemachte Klimawandel ist eine globale Aufgabe und gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die weltweit nahezu deckungsgleichen Analysen und darauf beruhenden Ergebnisse der Klimaforschung müssen uns vernünftigerweise als Richtschnur für politisches und gesellschaftliches Handeln dienen. Ob wir eine weltweite Klimakatastrophe noch abwenden können, wird mit jedem Tag ungewisser. Daher dürfen wir mit unserer generationenübergreifenden Verantwortung keine Zeit mehr verlieren und müssen wirksame Gegenmaßnahmen spätestens bis 2030 umgesetzt haben. Das Bündnis Bürgerenergie hat sich gemeinsam mit anderen Erneuerbaren- und Klimaschutzvereinigungen zur Zielsetzung „100 Prozent Erneuerbare Energie bis spätestens 2030“ bekannt.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es höchste Zeit für eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, um effektiv Maßnahmen zur Abwendung der Klimakatastrophe ergreifen zu können. Gemessen an diesem Maßstab stellt der vorliegende Referentenentwurf keine ausreichende Antwort auf unsere gemeinsam zu bewältigende Herausforderung dar. Die Ausbauziele insbesondere für Windkraft und Solarenergie sind bei Weitem zu gering und an einer systematischen Unterschätzung des durch die notwendige Sektorenkoppelung steigenden Strombedarfs ausgerichtet. Ausbauziele und Anreizsystematik des Gesetzes müssten sich vielmehr an der oben genannten Zielsetzung von 100% erneuerbarer Energien bis spätestens 2030 orientieren. Fatal und besonders eklatant: der Referentenentwurf stellt einen Totalausfall bei der Einführung eines Rechts auf Bürgerenergie dar, wie es die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) vorsieht. Dieses Recht auf Bürgerenergie sieht eine umfassende Anerkennung und Stärkung des Beitrages von Prosument\*innen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Das Europäische Rechts gibt vor, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2021 in deutsches Recht umzusetzen. Indem die Bundesregierung die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Rahmen dieser letzten EEG-Novelle vor der Bundestagswahl 2021 versäumt, verstößt sie gegen Europäisches Recht. Hiervon kann auch die von Bundesminister Altmaier vorgestellte „Allianz von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat für Klimaneutralität und Wohlstand“ nicht ablenken. In einem gemeinsamen Aufruf hat das Bündnis Bürgerenergie gemeinsam mit zahlreichen Akteuren aus Gesellschaft und Wirtschaft – darunter der Bundesverband der mittelständischen

---

<sup>1</sup> Im Rahmen des Formats „Runder Tisch“ arbeitet das Bündnis Bürgerenergie u.a. mit dem Bund der Energieverbraucher, der Energy Watch Group, EUROSOLAR e.V., dem Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. zusammen.

Wirtschaft – auf die notwendige Umsetzung des „Clean Energy Package“ hingewiesen.<sup>2</sup> Insbesondere die Erneuerbare-Energien-Richtlinie stellt hierbei – anders als die Vorschläge des Ministers – das Herzstück eines wirkungsvollen sozial-ökologischen New Deals dar – einer wirklich zukunftssträchtigen Allianz von Wirtschaft und Gesellschaft.

Zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist die Planbarkeit von Investitionen. Die mit dem EEG 2017 eingeführten Ausschreibungen haben diese Voraussetzung angegriffen und in den Sektoren Wind an Land und Freiflächen-Photovoltaik zu einem weitgehenden Erliegen der Arbeit von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geführt. Es wäre mit der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie die Aufgabe der Bundesregierung, diese Marktverzerrung zu Lasten der Bürgerenergie zu beheben. Doch anstelle von Verbesserungen für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wird durch die geplante Einführung von Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden die bisher erfolgreiche Tätigkeit von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in diesem Sektor de facto beendet werden. Durch die Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden würde ein weiteres Marktberaumungsprogramm zu Lasten der Bürgerenergie stattfinden. Auch bei den Prosumert\*innen entscheidet sich die Bundesregierung im Rahmen des Referentenentwurfs, deren erfolgreiche Arbeit mit weiteren Erschwernissen zu gefährden, wie wir unten ausführlich zeigen.

Durch die Gängelung von Prosumert\*innen – einschließlich der Betreiber\*innen der ab 2021 ausgeführten Anlagen - und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Verbindung mit zu geringen Ambitionen wird der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien extrem gefährdet. Die Ziele des Gesetzes selbst werden hierbei von dessen Ausgestaltung in Gefahr gebracht. Prosumert\*innen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – für den Ausbau hochgradig relevante Akteure – werden auf diese Weise aus dem Markt herausgehalten. Mit der vorliegenden Stellungnahme unterziehen wir den Referentenentwurf zum EEG 2021 einer eingehenden Analyse und unterbreiten Vorschläge zu dessen dringend notwendiger Weiterentwicklung im Rahmen des folgenden Gesetzgebungsverfahrens.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://weact.campact.de/petitions/xxx-4>

*Prosument\*innen: Referentenentwurf verfehlt die Umsetzung Europäischen Rechtes und beschneidet den Erneuerbaren-Ausbau durch individuell und gemeinschaftliche handelnde Eigenversorger\*innen*

Das europäische Energierecht sieht im Artikel 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zwingend die Etablierung eines Rechts auf Eigenversorgung vor.<sup>3</sup> Die Eigenversorgung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen wird in Deutschland bislang sehr eng definiert – sie darf nur von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen erfolgen, die den Strom auch selbst verbrauchen und die Erzeugungsanlage selbst betreiben (sog. **Personenidentität**). Dies ist ein sowohl weder aus technischer noch aus stromwirtschaftlicher Sicht notwendiges, aber großes rechtlich-regulatorisches Hemmnis, was als solches in keiner Weise plausibel und nachvollziehbar ist. Es führt zur Unwirtschaftlichkeit der Versorgung von Nachbar\*innen bzw. interessierten Dritten im Quartier und verwehrt dadurch einem großen Teil der Bevölkerung im Rahmen einer Eigenversorgung Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen. Daran hat auch das Mieterstromgesetz aus 2017 nichts geändert (s.u.). Das Europarecht fordert von den Mitgliedsstaaten ein, dass jegliche Unterscheidung zwischen gemeinsam handelnden Eigenversorgern und individuellen gebührend begründet ist. Im deutschen Recht wird eine solche Unterscheidung, die zu Folge hat, dass gemeinsam handelnden Eigenversorgern ihr Recht auf Eigenversorgung faktisch verwehrt wird, weiter aufrechterhalten, ohne dass eine Begründung erkennbar wäre.

Das Bündnis Bürgerenergie plädiert im Geiste des neuen Europäischen Rechts für ein vollkommen **neues Verständnis von Eigenversorgung**, das ausnahmslos allen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik das Recht einräumt, von einer Eigenversorgung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu profitieren. Dieses Recht auf Eigenversorgung sieht vor, dass weder individuell noch gemeinsam handelnde Eigenversorger\*innen für die an Ort und Stelle genutzte selbst erzeugte Elektrizität mit der EEG-Umlage belastet werden. Die Bundesregierung ist verpflichtet, dieses neue Verständnis von Eigenversorgung im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs im Rahmen der Paragraphen 61ff des EEG in deutsches Recht umzusetzen. Der Referentenentwurf unterlässt dies jedoch. Er sieht keinerlei Umsetzung dieses erweiterten Rechtes auf Eigenversorgung vor. Die Europarechtlich zwingend gebotene Weiterentwicklung der §§ 61ff. wird im Referentenentwurf nicht aufgegriffen und ins parlamentarische Verfahren verwiesen: dort soll dann eine Diskussion „[ü]ber eventuelle Weiterentwicklungen der Bestimmungen zur Eigenversorgung mit Blick auf kleine PV-Dachanlagen in § 61b EEG“ stattfinden.

---

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Studien/2018-11-22\\_BHW-Stellungnahme\\_BBEn\\_Europaeische\\_Foerderung\\_Eigenversorgung\\_aus\\_EEG-Anlagen\\_durchsuchbar.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studien/2018-11-22_BHW-Stellungnahme_BBEn_Europaeische_Foerderung_Eigenversorgung_aus_EEG-Anlagen_durchsuchbar.pdf)

Die Behandlung von Eigenerzeugung ist eine zutiefst politische Frage, also tut die Bundesregierung gut daran, ihre Beantwortung den gewählten Vertretern des Volkes zu überlassen. **Es wird in der parlamentarischen Diskussion darauf ankommen, die Tragweite des von Artikel 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie eingeführten Rechts auf Eigenversorgung gebührend zu erfassen** – alles andere wäre fatal für den klimapolitisch zwingenden raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Gebäuden. Das Bündnis Bürgerenergie fordert daher den Deutschen Bundestag mit allem Nachdruck auf, den Artikel 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Rahmen des EEG 2021 dementsprechend umzusetzen und die individuelle und gemeinschaftliche umlagenbefreite Eigenversorgung zu ermöglichen. Damit einher geht auch die Abschaffung des Kriteriums der Personenidentität, welche bisher eine Ungleichbehandlung von individueller und kollektiver Eigenversorgung zementiert. Europarechtlich zwingend ist dabei auch die Abschaffung des Verbots für Eigenversorgung bei Anlagen, deren anzulegender Wert wettbewerblich ermittelt wurde, wie es in § 27 vorgesehen ist. Jegliche Dachanlagen müssen zwingend auch für Eigenversorgung genutzt werden können.

Konterkariert wird das Recht auf Eigenversorgung auch durch die von §9 **geforderte Pflicht zur Nutzung von intelligenten Messsystemen (iMSys) für alle Anlagen ab 1 kW**. Es steht zu hoffen, dass hier die Vernunft im parlamentarischen Verfahren Einzug hält und eine Pflichtausstattung erst ab einer Größenordnung erfolgt, ab der ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb durch ausreichend Erlöse am Strommarkt sichergestellt werden kann. Das Bündnis Bürgerenergie begrüßt grundsätzlich die Digitalisierung der Energiewende mithilfe von iMSys – jedoch ergibt dies nur dort Sinn, wo es auch einen energiepolitischen und -wirtschaftlichen Mehrwert ergibt. Dieser Mehrwert ist bei kleinen Anlagen bis mindestens 7 kW und entsprechend geringen Strommengen ohne Anreizsysteme wie dem Nachbarschaftsstromhandel nicht gegeben. In ganz besonderem Maße wäre hierbei die Wirtschaftlichkeit von ausgeförderten Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden sollen, betroffen, da die Refinanzierung der derzeit noch hohen Kosten für intelligente Mess-, Steuer- und Regelungstechnik über einen möglichen Weiterbetriebszeitraum von 5-10 Jahren nicht grundsätzlich gewährleistet ist. Wir fordern daher, im EEG den Schwellenwert des Messstellenbetriebsgesetzes nicht ohne erkennbaren sachlichen Grund auf alle Anlagen auszuweiten. Die hohen Kosten für iMSys schlagen gerade bei der Wirtschaftlichkeit von kleinen Anlagen so zu Buche, dass damit einerseits das Recht auf Eigenversorgung als solches wie auch der Betriebe der Solaranlage als solcher zur Disposition steht. Die engen Vorgaben des Referentenentwurfs zur iMSys-Pflicht drohen daher den notwendigen schnelleren Ausbau der Solarenergie vor allem in der kurzen Frist zu hemmen. Zur Erhöhung der Planungssicherheit im Energiesystem bieten sich anstelle des verpflichtenden Einbaus von iMSys für alle Anlagen bei Kleinanlagen Prosumer-Lastprofile an. Darüber hinaus ist denkbar, die Implementierung von iMSys bei Kleinanlagen bis 30 kW durch einen zeitlich befristeten Zuschuss zu fördern. Die Mittel könnten z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative oder aus dem Energie- und Klimafonds der Bundesregierung bereitgestellt werden.

Eine besondere Rolle beim Recht auf Eigenversorgung kommt den **ausgeförderten Anlagen** zu. Das Europarecht gibt vor, dass Strom aus ausgeförderten Anlagen, der zur Eigenversorgung genutzt wird, nicht mit der EEG-Umlage belastet werden darf. Hieraus ergibt sich zwingend die Weiterentwicklung der Eigenversorgungs-Regeln im EEG. Betreiber von Klein-Ü20-Anlagen, welche Eigenversorgung betreiben oder betreiben wollen, müssen nach Ende der Förderung nach derzeit geltendem Recht 40% der EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom bezahlen. Auch diese Belastung mit 40% der EEG-Umlage widerspricht dem Europarecht: Nach Art. 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist eine Belastung nur zulässig, sofern dadurch der Anzeffekt einer Förderung des eingespeisten Stroms nicht verloren geht. Da keine Förderung besteht –die Vergütung orientiert sich am Jahresmarktwert – ist die Belastung unzulässig. Dass zu früheren Zeiten eine Förderung bestanden hatte, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wichtig außerdem: vor 2014 errichtete Eigenversorgungsanlagen auf fossiler Basis (KWK) sind dauerhaft von der EEG-Umlage befreit. Die Schlechterstellung dieser Anlagen ist unbegründet und auch aus diesem Grund ebenso unzulässig. Der Referentenentwurf zum EEG 2021 unterlässt jedoch eine Weiterentwicklung der Eigenversorgungs-Regelung im Hinblick auf ausgeförderte Anlagen – und ignoriert damit die Vorgaben des Europäischen Rechtes. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur Vergütung des Überschussstroms aus diesen Anlagen geht in die richtige Richtung. Allerdings gibt das Europarecht diesbezüglich vor, dass der anzulegende Wert für die Vergütung des Strom aus ausgeförderten Anlagen, der nicht zur Eigenversorgung genutzt wird, zusätzlich zum durch den Jahresmarktwert bestimmten Wert um einen „Umwelt-Bonus“, der den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigt, erhöht werden kann – dies ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen und bildet damit eine weitere Lücke.

Mit dem sogenannten **Mieterstrom** hat der Gesetzgeber eine geförderte Direktlieferung von vor Ort erzeugtem Photovoltaikstrom an Mieter\*innen von Gebäuden geschaffen. Hintergrund der Einführung war eine Verordnungsermächtigung im EEG 2017, welche die Angleichung von gemeinschaftlicher mit individueller Eigenversorgung vorsah, wie sie vom Artikel 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschrieben wird. Doch anstatt sich dieser Möglichkeit zu bedienen, die sozial ungerechte Bevorzugung von Einzelhausbesitzer\*innen gegenüber Mieter\*innen zu beenden und eine einfache Form günstiger Versorgung mit Solarstrom mitsamt positiven sozialpolitischen und ökologischen Effekten einzuführen, hat die Bundesregierung den Mieterstrom geschaffen – ein mit Bürokratie überladenes und von ungenügenden Anreizen geprägtes Modell, das – wie es selbst der Mieterstrombericht der Bundesregierung deutlich sagt – weit hinter seinen Ansprüchen zurückbleibt. Das Mieterstrommodell trägt damit in keiner Weise zum zwingend notwendigen Ausbau der Photovoltaik auf Wohngebäuden – vor allem in den Städten – bei. Die

im Referentenentwurf zum EEG 2021 vorgesehenen Änderungen an der Mieterstrom-Regelung ändern nichts an dieser Tatsache, sondern schaffen hier bestenfalls marginale Verbesserungen. Eine eigene Vergütungsklasse unabhängig von der sonstigen Solarförderung einzuführen ist zwar richtig, die vorgesehenen Vergütungssätze entfalten jedoch keine ausreichende Anreizwirkung. Zu kritisieren ist auch die Anpassung der Anlagenzusammenfassung: so wird neu bestimmt, dass Solaranlagen verschiedener Anlagenbetreiber, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht zusammengefasst werden. Dies stellt keine Verbesserung für das Problem dar, dass bei Mieterstrom Anlagen desselben Anlagenbetreibers – und das ist der Regelfall beim Mieterstrom –, welche nicht am selben Anschlusspunkt betrieben werden, zusammengefasst werden. Eine Aufhebung der Anlagenzusammenfassung unabhängig vom Betreiber könnte jedoch eine echte Verbesserung sein. Auch die hemmende Bürokratie, etwa hinsichtlich der Nachweisregeln der angebotenen Preise, wurde nicht vereinfacht. Warum vertraut die Bundesregierung an dieser Stelle nicht dem sonst immer als Regelungsgröße hervorgehobenen Markt? Auch sollten die Verteilnetzbetreiber auf verbindliche Rückmeldefristen gegenüber den Mieterstromprojektierern verpflichtet werden, um Verzögerungen bei der Umsetzung von Angeboten zu minimieren. Weiterhin sollten endlich die gewerbesteuerlichen Barrieren für die Solarenergie beseitigt und die Ausweitung des solaren Mieterstrommodells auf Gewerbedächer ermöglicht werden. Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung zum Lieferkettenmodell.

*Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Referentenentwurf verfehlt die Umsetzung Europäischen Rechtes und behindert den Erneuerbaren-Ausbau durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften*

Das Recht auf Bürgerenergie, das im Zentrum der Erneuerbare-Energien-Richtlinie steht, hat neben dem neuen, umfassenden Verständnis von Eigenversorgung eine weitere zentrale Komponente: die **Förderung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**<sup>4</sup>. Die Bundesregierung ist durch Europäisches Recht verpflichtet, eine Definition von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften einzuführen sowie durch eine Reihe von Maßnahmen deren Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Energiemarkt sicherzustellen. Der Referentenentwurf zum EEG 2021 versäumt auf ganzer Linie die Umsetzung des Rechts auf Bürgerenergie durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften; mehr noch: er schränkt durch die Einführung von Ausschreibungen für Photovoltaik-Anlagen auf oder an Gebäuden die Rechte der in diesem Sektor tätigen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften noch mehr ein. Damit setzt sich die Marginalisierung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die das EEG 2017 eingeleitet hat, weiter fort. Die Bundesregierung setzt mit dem

<sup>4</sup> [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/2019-08-22\\_BHW-BBEn\\_Europaeische\\_Foerderung\\_kollektive\\_Eigenversorgung\\_EE-Gemeinschaften\\_\\_durchsuchbar\\_.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/2019-08-22_BHW-BBEn_Europaeische_Foerderung_kollektive_Eigenversorgung_EE-Gemeinschaften__durchsuchbar_.pdf)

EEG 2021 das deutliche Zeichen, dass ihr die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kein Anliegen ist. Damit verletzt sie nicht lediglich Europäisches Recht, sondern fügt dem zwingend notwendigen schnellen Erneuerbaren-Ausbau schweren Schaden zu, indem relevante Marktakteure aus der Bürgerenergie ohne Not aus dem Markt gedrängt werden. Wo die „Akteursvielfalt“ leidet, leidet auch der Ausbau der Erneuerbaren – zum Schaden der ganzen Gesellschaft.

Ausgangspunkt der Förderung von Genossenschaften und anderen Bürgerenergie-Gemeinschaften stellt die **Einführung einer Definition von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** dar, wie sie die Erneuerbaren-Richtlinie vorsieht<sup>5</sup>. Die Einführung einer solchen Definition wird im Referentenentwurf nicht vorgenommen. Zweitens ist die Bundesregierung durch die Erneuerbaren-Richtlinie verpflichtet, die bestehenden Hindernisse und das Entwicklungspotential von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu bewerten. Weder wurde dies im Nationalen Energie- und Klimaplan der Bundesregierung vorgenommen, noch wird dies im Referentenentwurf ausgeführt. Auf dieser – im Referentenentwurf fehlenden – Grundlage müsste die Bundesregierung einen Regulierungsrahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften schaffen, der u.a. sicherstellt, dass für diese faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren gelten.

Das in Artikel 22 der Erneuerbaren-Richtlinie eingeführte Recht auf Bürgerenergie muss daher die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften befähigen, die durch die wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie im Rahmen von Ausschreibungen entstehenden Nachteile auszugleichen – **durch die generelle Ausnahme von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bei Ausschreibungen im Rahmen der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Europäischen Kommission; welche generell – und nicht nur Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – Solarprojekte bis zu 1 MW, Wind-onshore-Projekte bis 18 MW Größe freizustellen ermöglicht.**<sup>6</sup> Diese Freistellung von Ausschreibungen nimmt der Referentenentwurf nicht vor, geschweige denn inkrementelle Änderungen der Regelungen für die sogenannten Bürgerenergiegesellschaften im Ausschreibungsprozedere für Wind an Land. Einzig die „Südquote“ ist ein begrüßenswerter, aber viel zu schwacher Beitrag zum Ausbau im traditionell Bürgerenergie-starken Süden Deutschlands. Der kräftige Ausbau von Wind an Land und PV-Freifläche überall in Deutschland kann nur erfolgreich stattfinden, wenn die Bürgerenergie und damit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften von Ausschreibungen für Wind-onshore- und Photovoltaik-Projekte freigestellt werden.

Als krasse Missachtung der Rechte der Bürgerenergie ist daher in besonderer Weise die Einführung von **Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden** zu werten: nicht nur unterlässt der Referentenentwurf für das EEG 2021 die

---

<sup>5</sup> Vorschlag des BBEn zur Umsetzung in deutsches Recht liegt vor: [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/20200202\\_Anpassungsvorschlaege\\_BEG\\_Definition\\_Brief\\_Altmaier.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20200202_Anpassungsvorschlaege_BEG_Definition_Brief_Altmaier.pdf)

<sup>6</sup> Vgl. ebd.



Unterstützung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bei Wind und Freiflächen-Photovoltaik, sondern er sorgt durch die Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden dafür, dass Bürgerenergie-Projekte aus einem Marktsegment gedrängt werden, in dem sie höchst erfolgreich tätig sind. In Artikel 22 Abs. 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie heißt es: „Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können“. Die Bundesregierung unterlässt dies aber – wie oben gezeigt – und handelt mit der Einführung von Dach-PV-Ausschreibungen geradezu kontraproduktiv und damit klar europarechtswidrig. Neben den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gefährden die Ausschreibungspläne auch viele mittelständische PV-Projektierer, während die aufgerufenen Ausschreibungsmengen und –termine einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Ausbaudynamik darstellen. Die Ausschreibungen für Photovoltaikprojekte auf Gebäuden gefährden daher den Ausbau der Erneuerbaren in höchstem Maße. Das Bündnis Bürgerenergie fordert deshalb, bis zu einer Anlagengröße von 1MW keine Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen durchzuführen.

Zugleich verpflichtet die Erneuerbaren-Richtlinie die Bundesregierung sicher zu stellen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften das sogenannte **Energy Sharing** betreiben dürfen – die gemeinsamen Nutzung der mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierten erneuerbaren Energie innerhalb einer Gemeinschaft. Damit ist die Bundesregierung aufgefordert, eine gänzlich neue Form von lokaler Stromnutzung möglich zu machen, die sicherstellt, möglichst viel des gemeinsam erzeugten Stroms auch vor Ort zu nutzen und so sowohl die Netze zu entlasten als auch den Ausbau der Erneuerbaren Energien wieder zu beschleunigen. Energy Sharing schafft Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stromversorgung und kann so eine ganz neue Dynamik für die Energiewende auslösen. Die Grundzüge des Energy Sharing hat das Bündnis Bürgerenergie in einem vom Analyseinstitut Energy Brainpool erstellten Impulspapier erarbeitet.<sup>7</sup> Auch beim Energy Sharing klafft im Referentenentwurf zum EEG 2021 eine Leerstelle.

Anstatt die lokale Teilhabe am Ausbau der Erneuerbaren Energien mithilfe der Stärkung von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften voranzutreiben, hat die Bundesregierung ihr – lediglich für Windkraftprojekte vorgesehenes – **Modell zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung** (neuer §36k) in den Referentenentwurf zum EEG 2021 eingebracht. Neue Windenergieanlagen sollen 0,2 ct/kWh an die Standortkommune bezahlen. Wenn Betreiber\*innen neuer Windenergieanlagen nachweisen können, dass sie mindestens 80 Anwohner\*innen vergünstigten Strom liefern, reduzieren sich die an die Kommune zu zahlenden 0,2 ct auf 0,1 ct. Bürgerenergie, darunter viele Energiegenossenschaften, steht für regionale

---

<sup>7</sup> [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/2020-03-06\\_EnergyBrainpool\\_Impulspapier-Energy-Sharing.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/2020-03-06_EnergyBrainpool_Impulspapier-Energy-Sharing.pdf)



Wertschöpfung sowohl für die Bürger\*innen als auch für die Kommunen. In diesem Sinne begrüßen wir erhöhte, verpflichtende Einnahmen für Kommunen und in der Region lebende Bürger\*innen. Erklärtes Ziel des vorgeschlagenen Modells ist darüber hinaus Akzeptanz. Akzeptanz erwächst jedoch nur aus echter Partizipation und Identifikation von Bürger\*innen und Kommunen – mithin den beiden Leitprinzipien der Bürgerenergie. Die vorgeschlagene Regelung aber lässt die Angebote und die Leistungen der Bürgerenergie, z.B. durch Energiegenossenschaften organisiert, vollständig außer Acht. Wirkliche Partizipation an Bau und Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlagen und damit eine tiefergehende Identifikation mit den Projekten lassen sich damit nicht erreichen. Gut ausgestaltete regionale Ökostrom-Bürgerstromtarife können sinnvoll sein, doch der vorgeschlagene „Bürgerstromtarif“ stellt lediglich eine subventionierte Lieferung von Graustrom dar. Neben der fehlenden Grünstrom- und Regionalstromeigenschaft stellt die durch die Ausgestaltung des Modells denkbare Begrenzung auf 80 Verträge ein Problem dar: Das begrenzte Angebot kann in der Bevölkerung sogar als unfair empfunden werden und damit der Akzeptanz schaden. Fazit: das Modell zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung wird wenig zur Teilhabe am Windkraftausbau beitragen. Notwendig sind Bürgerbeteiligungsinstrumente, die eine wirkliche Partizipation und Identifikation der Bürger\*innen ermöglichen – für alle Erneuerbare-Energien-Projekte vor Ort, d.h. auch z.B. für Photovoltaik-Freiflächen-Projekte, und auch für Anwohner\*innen in den Nachbarkommunen.<sup>8</sup> Hier stünden eine breite Palette von Instrumenten zur Verfügung: niedrigschwellig in der Offerte von finanziellen Beteiligungsoptionen der Windparkbetreiber an die Bürger\*innen vor Ort, etwa in Form eines Sparproduktes oder eines Nachrangdarlehens. Instrument der Wahl ist das oben beschriebene Energy Sharing. Mit Energy Sharing – der geteilten Nutzung von Strom aus Anlagen im Besitz von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften durch deren Mitglieder – lässt sich eine kostengünstige Versorgung von Anwohner\*innen mit Erneuerbarem-Strom sicherstellen, die hochgradig positive Effekte für Teilhabe und der Zustimmung zum Bau neuer Erneuerbaren-Projekte generiert.

---

<sup>8</sup> Vgl. das Positionspapier des BBEn und des DGRV zu dem Thema: [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/BBEn\\_DGRV\\_Forderungen\\_Finanzielle\\_Kommunal-und\\_BuergerInnenbeteiligung.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/BBEn_DGRV_Forderungen_Finanzielle_Kommunal-und_BuergerInnenbeteiligung.pdf)